

HEILMITTEL NAGELSPANGENBEHANDLUNG HINWEISE ZUR VERORDNUNG

Ärztinnen und Ärzte können eine Nagelspangenbehandlung bei eingewachsenen Zehennägeln als Heilmittel verordnen. Konkret geht es um die Therapie des Unguis incarnatus in den Stadien 1, 2 und 3 an unteren Extremitäten. Was Arztpraxen zur Verordnung und zur Zusammenarbeit mit der Podologie wissen sollten und welche Aufgaben in ärztlicher Hand bleiben, stellt diese PraxisInfo vor.

NAGELSPANGENBEHANDLUNG

Die Nagelspangenbehandlung dient der Therapie des Unguis incarnatus in den Stadien 1, 2 und 3 an den unteren Extremitäten („eingewachsener Zehennagel“). Das Krankheitsbild wird abhängig von Ausmaß und Schädigung des umgebenden Gewebes in Stadien/Schweregrade gegliedert. In der Fachliteratur ist die Unterteilung unter anderem in folgende drei Stadien gebräuchlich:

- › **Stadium 1:** Der Nagel beginnt seitlich in die Haut einzuwachsen. Die Haut schmerzt und beginnt sich zu entzünden.
- › **Stadium 2:** Am Rand des eingewachsenen Nagels hat sich neues, entzündetes Gewebe (Granulationsgewebe) gebildet. Das Gewebe nässt und eitert.
- › **Stadium 3:** Der betroffene Nagelbereich ist chronisch entzündet und eitert immer mal wieder. Das Granulationsgewebe wächst bereits über den Nagel.

Zum Hintergrund: Die Behandlung des Unguis incarnatus mittels Nagelkorrekturspange war im ambulanten Bereich lange Vertragsärzten und Vertragsärztinnen vorbehalten. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Heilmittel-Richtlinie im Jahr 2022 geändert, sodass die Behandlung seit Juli 2022 als Heilmittel verordnet und in Podologie-Praxen erfolgen kann. Die Richtlinie regelt unter anderem Verordnungsvoraussetzungen, die Aufgaben der Beteiligten sowie die Zusammenarbeit der Berufsgruppen.

VORAUSSETZUNG FÜR DIE VERORDNUNG UND AUFGABEN

Damit eine Nagelspangenbehandlung bei eingewachsenen Zehennägeln als Heilmittel verordnet werden kann, muss ein Unguis incarnatus (ICD-10 L60.0) in den Stadien 1, 2 oder 3 an den unteren Extremitäten vorliegen. Außerdem muss die Befestigung einer Nagelkorrekturspange ohne weitergehende Verletzung der geschädigten Haut oder des umliegenden, entzündlich veränderten Weichteilgewebes möglich sein.

Ärztliche Aufgaben

Diagnostik und konservative oder invasive Maßnahmen der Wundbehandlung bleiben für alle Stadien ärztliche Leistungen wie beispielsweise die Wundreinigung, die Verabreichung lokaler Therapeutika (z. B. jodhaltiger Salben) unter Abwägung der medizinischen Indikationen und Kontraindikationen.

Therapie des
Unguis incarnatus

Stadien 1, 2 und 3

Behandlung auch in
Podologie-Praxen
möglich

Verordnung in
bestimmten Fällen

Ärztliche Aufgaben

Aufgaben der Podologie-Praxen

Zu den Aufgaben der Podologinnen und Podologen gehören die Beratung und Instruktion zu individuell durchführbaren Schneidetechniken sowie zur Nagel- und Hautpflege sowie die Beratung zu geeignetem Schuhwerk. Aufgaben sind außerdem die Fertigung und Anpassung, das Anlegen, Nachregulieren und Entfernen der Nagelkorrekturspange. Die Materialkosten für die Nagelspangenbehandlung und auch die Nagelspange selbst, werden über die vereinbarte Vergütung nach §125 SGB V durch die Podologinnen und Podologen abgerechnet.

Besonderheiten bei Stadium 2 und 3

Enge Abstimmung

- › Podologische Behandlungen im Stadium 2 und 3 dürfen nur in enger Abstimmung mit dem verordnenden Arzt oder der verordnenden Ärztin erfolgen.
- › Bei Verschlechterung des Krankheitsbildes oder Auftreten von Komplikationen, wie offenen Wunden, neu aufgetretenen oder zunehmenden Entzündungszeichen oder Eiterbildung, ist eine ärztliche Behandlung notwendig. In diesen Fällen informiert die Podologin oder der Podologe unverzüglich die verordnende Praxis und weist die Patientin oder den Patienten auf die Notwendigkeit einer Wiedervorstellung in der Arztpraxis hin.

Anlegen und Wechseln von Wundverbänden

- › Falls erforderlich muss in Stadium 2 und Stadium 3 zusätzlich auch das fachgerechte Anlegen oder Wechseln eines Verbandes an dem betroffenen Zeh in der Podologie-Praxis durchgeführt werden. Die Wundbehandlung und Wundkontrolle ist eine ärztliche Aufgabe.

Fotodokumentation

- › Podologinnen und Podologen müssen bei Stadium 2 und 3 vor der Nagelspangenbehandlung, bei einer Verschlechterung des Krankheitsbildes sowie nach Abschluss der Behandlung eine Fotodokumentation führen. Die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt kann bei Bedarf im Rahmen des Therapieberichts diese Fotodokumentation anfordern.

SCHRITT FÜR SCHRITT – SO WIRD VERORDNET

Ärztinnen und Ärzte, die ein Unguis incarnatus in Stadium 1, 2 oder 3 diagnostizieren und die Nagelspangenbehandlung als Behandlungsalternative zu ärztlich-konservativen sowie chirurgischen Maßnahmen auswählen, verordnen die Nagelspangenbehandlung auf dem Verordnungsformular 13 für Heilmittel.

Für jeden zu behandelnden Nagel ist jeweils eine Verordnung auszustellen. Eine Nagelspangenbehandlung bezieht sich auf einen betroffenen Nagel.

Sie kreuzen „Podologische Therapie“ an und geben den ICD-10-Kode L60.0 und die entsprechende Diagnosegruppe an. Zur Behandlung mit Nagelkorrekturspangen bei Unguis Incarnatus gibt es im Heilmittelkatalog zwei Diagnosegruppen:

- › UI 1 - Unguis incarnatus Stadium 1
- › UI 2 - Unguis incarnatus Stadium 2 oder 3

Die Unterscheidung zwischen UI 1 und UI 2 ist notwendig, um eine regelmäßige ärztliche Wiedervorstellung in den höheren Stadien sicherzustellen. So ist die Höchstmenge je Verordnung im Stadium 2 und 3 auf vier Einheiten begrenzt, im Stadium 1 können bis zu acht Einheiten auf einer Verordnung veranlasst werden.

Fertigung und Anpassung der Spangen durch Podologen

Stadium 2 und 3: Podologen müssen sich mit verordnenden Ärzten abstimmen

Wundbehandlung und -kontrolle durch Ärzte

Ärzte können Fotodokumentation anfordern

Formular 13

Eine Verordnung pro Nagel

Kode L60.0 und Unterscheidung in Diagnosegruppe UI 1 oder UI 2

Hinweis zur Verordnungssoftware

Die Verordnungssoftware unterstützt entsprechend bei der Verordnung einer Nagelspangenbehandlung. So lässt die Software beispielsweise nur eine Verordnung zu, wenn der ICD-10-Kode „L60.0“ für einen Unguis incarnatus ausgewählt ist. Auch wurde ein neuer Hinweis aufgenommen, dass bei der Behandlung von mehreren Zehennägeln pro Zehennagel eine Verordnung auszustellen ist.



Beschluss G-BA zur Behandlung von eingewachsenen Nägeln mittels Nagelkorrekturspangen: www.g-ba.de/beschluesse/5291/

Heilmittel-Richtlinie und Heilmittelkatalog: www.g-ba.de/richtlinien/12/

Themenseite Heilmittel: www.kbv.de/330494

PraxisWissen Heilmittel (PDF-Dokument): www.kbv.de/860755

Unterstützung durch Verordnungssoftware

Infos im Internet



MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de

➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**
Themenhefte für Ihren Praxisalltag
Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**
Themenpapiere mit Informationen für Ihre Praxis
Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**
Der wöchentliche Newsletter per E-Mail oder App
Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeber:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Bereich Interne Kommunikation

Fachliche Betreuung:

Abteilung Veranlasste Leistungen

Stand:

März 2025